

REPE Direkte Steuern 2026

Roger Zbinden

Dipl. Steuerexperte,

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. Steuerverwaltung, HA MWST, Teamleiter externe Prüfung, Bern

Agenda

- 1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems /
Verfahrensrecht**
- 2. Besteuerung natürlicher Personen**
- 3. Interkantonale Steuerauscheidung**
- 4. Beteiligungen / Verrechnungssteuer**



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

Aussage	Richtig	Falsch
1. Der Bund, die Kantone und Gemeinden dürfen sich nicht an privatrechtlichen Unternehmen direkt beteiligen		X
2. Kausalabgaben sind ohne direkte Gegenleistung geschuldet.		X
3. Die Steuerprogression in der Schweiz ist bei der direkten Bundessteuer stärker als bei den meisten Kantonen.	X	
4. Die Verrechnungsteuer dient der Sicherung der Besteuerung von Kapitalerträgen bei inländischen Steuerpflichtigen.	X	
5. Für die Einreichung der Steuererklärung i.S. Gewinn- und Kapitalsteuer bei juristischen Personen ist der Bund zuständig.		X

Keine Einschränkung vorgesehen

Abgaben für spezielle Leistungen

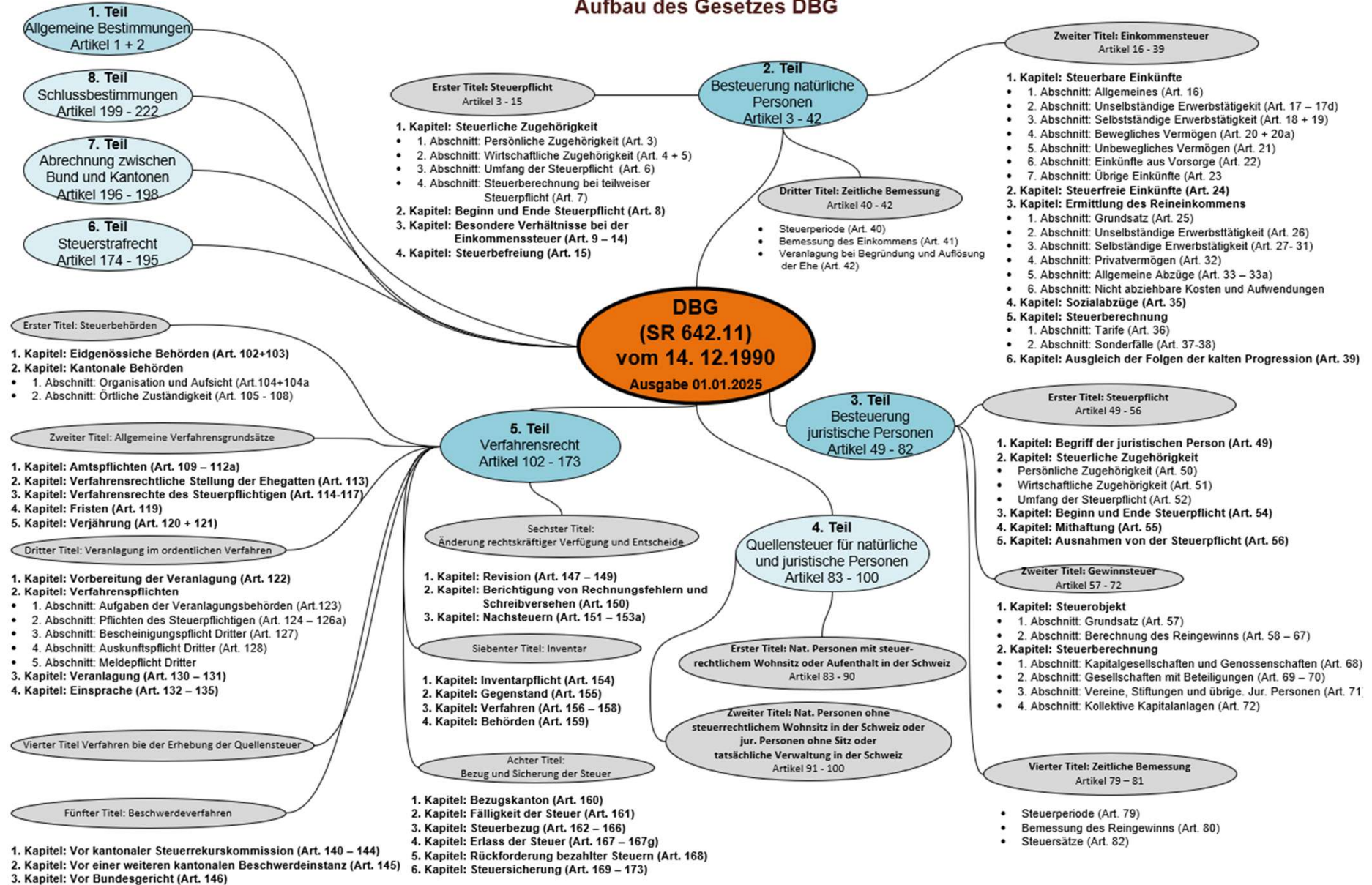


1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

6. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei.	X		Art 16 Abs 3 DBG Auf Antrag möglich, sofern Gründe vorliegen / Art 99a DBG
7. Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung haben in der Schweiz auch eine Steuererklärung einzureichen.		X	
8. In der Schweiz haben alle eine Kirchensteuer zu entrichten, dies unabhängig ihrer effektiven Religion.		X	
9. Die Vermögenssteuer wird vom Bund, Kantonen und Gemeinden erhoben.		X	
10. Selbstständige natürliche Personen werden nach dem gleichen Tarif wie juristische Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) besteuert.		X	



Aufbau des Gesetzes DBG



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

Aufgabe b)

Nennen Sie die genauen gesetzlichen Bestimmungen im DBG und/oder StHG (Artikel, Ziffer und Buchstabe). Liegt in einem Gesetz keine Regelung vor, ist dies mit «k.R.» (Keine Regelung) zu benennen.

- 1) Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

Grundlage DBG:	<u>Art. 3 Abs. 1</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 3 Abs. 1</u>
----------------	----------------------	-----------------	----------------------

- 2) Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Grundlage DBG:	<u>Art. 9 Abs. 1</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 3 Abs. 3</u>
----------------	----------------------	-----------------	----------------------

- 3) Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3300 Franken für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

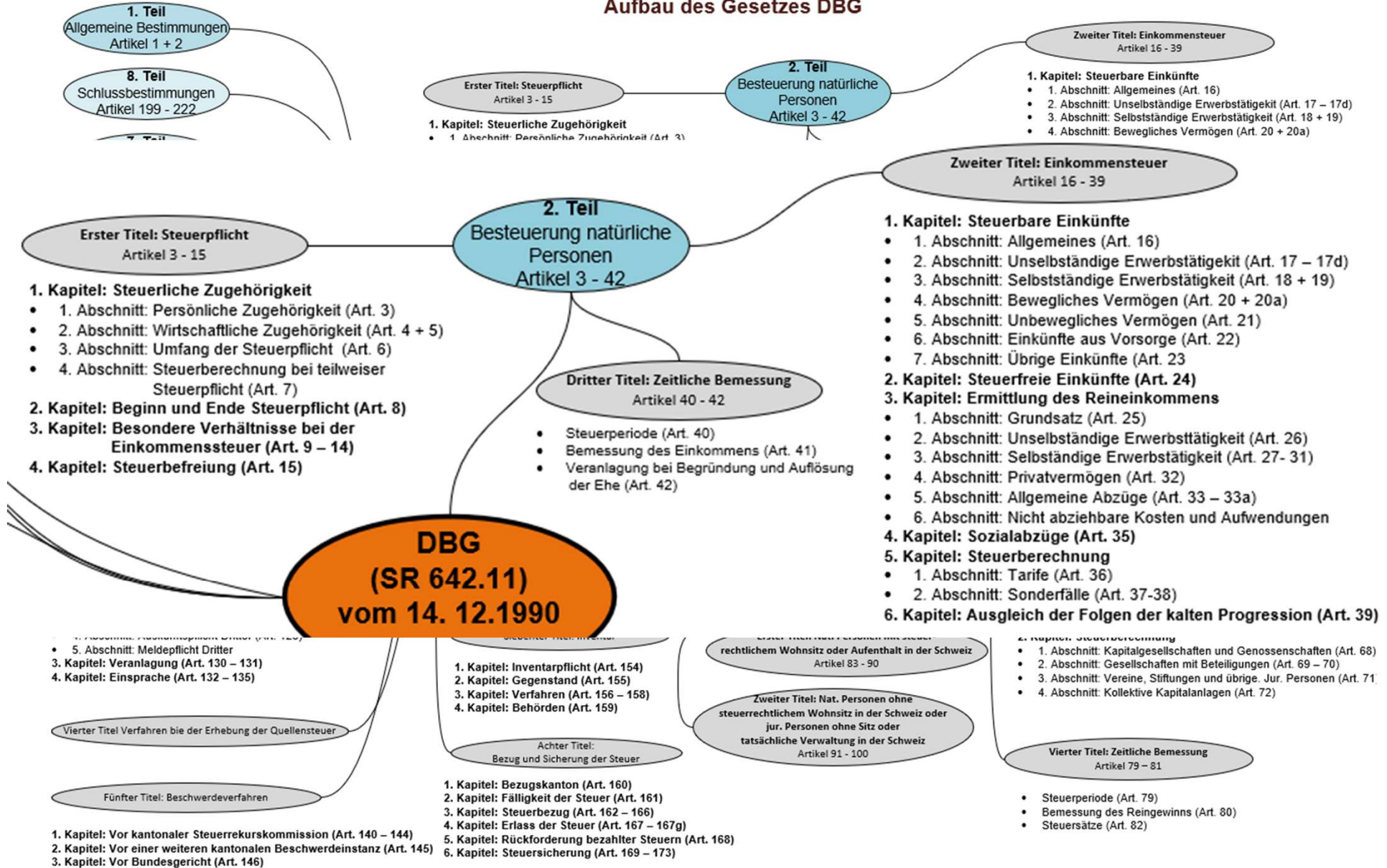
Grundlage DBG:	<u>Art. 26 Abs. 1 Bst. a</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 9 Abs. 1</u>
----------------	------------------------------	-----------------	----------------------

- 4) Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen

Grundlage DBG:	<u>k.R.</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 13 Abs. 1</u>
----------------	-------------	-----------------	-----------------------



Aufbau des Gesetzes DBG



StHG

Erster Titel:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 + 2 StHG)
Zweiter Titel:	Steuern der natürlichen Personen (Art. 3 – 19 StHG)
Dritter Titel:	Steuern der juristischen Personen (Art. 20 – 31 StHG)
Vierter Titel:	Quellensteuer für natürliche und juristische Personen
Fünfter Titel:	Verfahrensrecht (Art. 39 – 54 StHG)
Sechster Titel:	Steuerstrafrecht (Art. 55 – 61 StHG)
Siebenter Titel:	Gelöscht
Achter Titel:	Schlussbestimmungen



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

- 5) Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechen zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist.

Grundlage DBG:	<u>Art. 69 Bst. a</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 28 Abs.1</u>
----------------	-----------------------	-----------------	----------------------

- 6) Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor.

Grundlage DBG:	<u>Art. 130 Abs. 2</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 46 Abs. 3</u>
----------------	------------------------	-----------------	-----------------------

- 7) Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

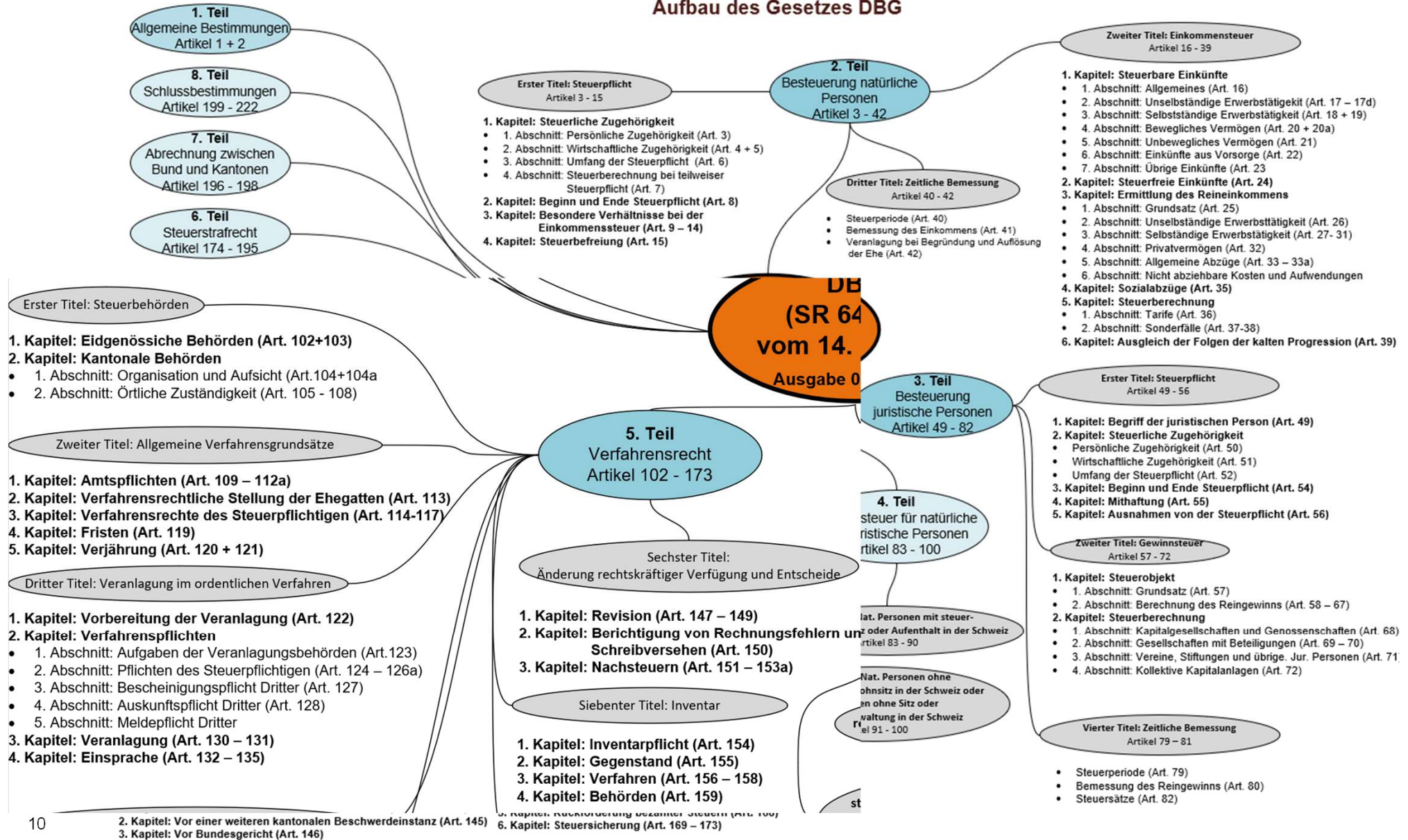
Grundlage DBG:	<u>k.R.</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 22 Abs. 1</u>
----------------	-------------	-----------------	-----------------------

- 8) Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Grundlage DBG:	<u>Art. 31 Abs. 1</u>	Grundlage StHG:	<u>Art 10 Abs. 2</u>
----------------	-----------------------	-----------------	----------------------



Aufbau des Gesetzes DBG



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 Pkte)

- 9) Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch: Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

Grundlage DBG:	<u>Art. 60 Abs. b</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 24 Abs. 2 bst. b</u>
----------------	-----------------------	-----------------	------------------------------

- 10) Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

Grundlage DBG:	<u>Art. 175 Abs. 1</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 56 Abs. 1</u>
----------------	------------------------	-----------------	-----------------------



Link zu Fedlex

[SR 642.11 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ü... | Fedlex](#)

[SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ü... | Fedlex](#)

In Word öffnen und den Aufbau kennenlernen! Vielleicht hilfts...



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen USE (15 Pkte)

- ☐ Hans Reichenbach ist verheiratet, wohnt in Zumikon und hat zwei Kinder im Alter von 6 und 9 Jahre. Seine Frau Lisa erzielt – aufgrund der Betreuung der Kinder – kein eigenes Einkommen.

Einkommen & Erwerb

- Jahresverdienst 2025 netto (nach AHV + PK-Beiträgen): **CHF 205'000**
- Teilweise Aussendienst; Fahrkosten: Privatanteil GA 1. Klasse **CHF 3'000**
- Auswärtige Verpflegung über Mittag; keine Kantine des Arbeitgebers
- Referent an Fachhochschule für Finanzwesen: netto **CHF 15'000**
- Wertschriftenertrag 2025: **CHF 3'700**

Abzüge gemäss DBG

- Einzahlung Säule 3a: **CHF 6'500**
- Bezahlte Prämien Lebens- und Krankenversicherung: **Max. möglicher Abzug**
- Selbstgetragene Unfallkosten: CHF 2'450
- Berufsorientierte Weiterbildung: **CHF 6'000**
- Zweiverdienerabzug, Verheiratetenabzug, Kinderabzug

Er macht die Pauschalen für die übrigen Berufskosten sowie dem Nebenerwerb gemäss Berufskostenverordnung geltend. Weitere Abzüge sind nicht zu berücksichtigen.

Frage: Wie viel beträgt das steuerbare Einkommen von Herrn und Frau Reichenbach für die Steuerperiode 2025? Verwenden Sie für die Antworten das auf der nächsten Seite vorhandene Lösungsraster.



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen USE (15 Pkte)

Lösungshinweise und anwendbare Normen



Haupterwerb ermitteln

Nettolohn nach AHV/PK als Ausgangsgrösse. Fahrkosten: GA 1. Klasse = CHF 3'300 (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG, max. CHF 3'000). Auswärtige Verpflegung: CHF 3'200 Pauschale (Art. 26 Abs. 1 Bst. b DBG). Berufsauslagen: 3% des Nettolohns, min. 2'000 max. CHF 4'000 (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG).



Nebenerwerb ermitteln

Referententätigkeit = CHF 15'000. Gewinnungskosten: 20%
Pauschale = CHF 3'000, max. CHF 2'400



Weitere Einkünfte

Wertschriftenertrag CHF 3'700 ist voll steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG).



Sozialabzüge

Säule 3a: CHF 6'500 (Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG). Kinderabzug: 2 × CHF 6'800 = CHF 13'600 (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG).
Verheiratetenabzug: CHF 2'800 (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG).
Versicherungsabzug: CHF 5'100 (Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG).

- ☐ **Wichtig:** Der Zweiverdienerabzug entfällt, da Frau Reichenbach kein eigenes Einkommen erzielt. Selbstgetragene Unfallkosten sind nur abzugsfähig, wenn sie den Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens übersteigen – hier nicht der Fall (n.a.).



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen USE (15 Pkte)

Faktoren		2025
Lohneinkünfte netto aus Haupterwerb	205'000	
./. Fahrkosten (GA)	- 3'000	
./. Auswärtige Verpflegung	- 3'200	
./. Berufsauslagen	- 4'000	
./. Weiterbildungskosten	- 6'000	
Total Erwerbseinkommen netto aus Haupterwerb		188'800
Einkommen aus Nebenerwerb	15'000	
./. Gewinnungskosten	- 2'400	
Total Erwerbseinkommen netto aus Nebenerwerb		12'600
Total Erwerbseinkünfte netto		201'400
Wertschriftenertrag		3'700
Zwischentotal		205'100



2. Aufgabe: Besteuerung natürliche Personen USE (15 Pkte)

Einzahlung in dies Säule 3a		- 6'500
./. Selbstgetragene Unfallkosten		<u>n.a.</u>
./. Kinderabzug		- 13'600
./. Versicherungs- und Sparzinsenabzug		- 5'100
Total Reineinkommen		179'900
./. <u>Zweiverdienerabzug</u>		<u>n.a.</u>
./. <u>Verheiratetenabzug</u>		- 2'800
Steuerbares Einkommen Familie Reichenbach		177'100



2. Aufgabe: b (2 Pkte)

Frau Dallmaier ist als Direktionssekretärin bei einem international tätigen Industriebetrieb angestellt. Da sie gleich neben Ihrem Arbeitgeber wohnt, nimmt sie ihr Mittagessen regelmässig zu Hause ein. In den vergangenen 2 Jahren hat sie lediglich einmal in der Kantine des Arbeitgebers eine Mahlzeit eingenommen.

Frage: Welche Verpflegungskosten kann Frau Dallmaier als Berufskosten abziehen?

- ☐ **Lösungsansatz:** Als Berufskosten können gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b DBG (Alternativ: Art. 6 Abs. 1 Vst. A VO Berufskosten) lediglich mit der Verpflegung zusammenhängende Mehrauslagen abgezogen werden. Frau D erwachsen mit dem Mittagessen zu Hause keine zusätzlichen Kosten. Die damit verbundenen Auslagen bewegen sich im Rahmen der privaten Lebenshaltungskosten und können deshalb nicht als Berufskosten angerechnet werden.



2. Aufgabe: b (2 Pkte)

Vertiefung: Berufskosten und Abzüge im Detail

Übersicht Berufskosten gemäss DBG (Jahr 2025) und Berufskostenverordnung

Abzugsart	Betrag/Ansatz	Rechtsgrundlage
Fahrkosten (öffentliche Verkehrsmittel)	Effektive Kosten, max. CHF 3'300	Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG
Auswärtige Verpflegung (keine Kantine)	CHF 3'200 Pauschale	Art. 26 Abs. 1 Bst. b DBG; Art. 7 BKV
Übrige Berufskosten	3% des Nettolohns, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000	Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG
Weiterbildungskosten	Effektive Kosten, max. CHF 13'000	Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG
Gewinnungskosten Nebenerwerb	20% des Nebenerwerbs, max. CHF 2'400	Art. 10 BKV
Säule 3a (Arbeitnehmer)	CHF 7'258 (2025)	Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG

☐ **Merke:** Die Pauschale für auswärtige Verpflegung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige nicht in der Nähe des Arbeitsorts wohnt und keine Kantine des Arbeitgebers nutzen kann. Frau Dallmaier erfüllt diese Voraussetzungen nicht – daher kein Abzug.



3. Aufgabe: Interkantonale Steuerauscheidung (16 Pkte)

- ☐ Hans Meier, verwitwet, 2 erwachsene Kinder, wohnt im Kanton Bern. Im Kanton Wallis besitzt er noch eine Ferienwohnung. Diese wird zum Teil auch an Dritte vermietet.

**Kantonaler
Steuerwert EFH
Kanton Bern**

CHF 900'000

**Kantonaler
Steuerwert
Ferienwohnung
Kanton Wallis**

CHF 450'000

Wertschriften

CHF 180'000

**Hypothek
Ferienwohnung
Kanton Wallis**

CHF 200'000

Hypothek EFH Kanton Bern

CHF 150'000

Mieteinnahmen Ferienwohnung Kanton Wallis

CHF 32'000

Repartitionsfaktoren: Kanton Bern 125% / Kanton Wallis 170%

Aufgabe: Erstellen Sie die interkantonale Vermögensausscheidung aus Sicht des Kantons Bern:



3. Aufgabe: Interkantonale Steuerauscheidung (16 Pkte)

01

Kantonale Steuerwerte ermitteln

Liegenschaften werden mit dem kantonalen Steuerwert erfasst. Kanton Bern: CHF 900'000 / Kanton Wallis: CHF 450'000. Total: CHF 1'350'000.

02

Repartitionswerte berechnen

Steuerwert $\times$ Repartitionsfaktor. Bern: $900'000 \times 125\% = \text{CHF } 1'125'000$. Wallis: $450'000 \times 170\% = \text{CHF } 765'000$. Total Repartitionswert: CHF 1'890'000.

03

Bewegliche Werte zuordnen

Wertschriften und bewegliches Vermögen werden dem Hauptsteuerdomizil (Kanton Bern) zugewiesen. CHF 180'000 $\rightarrow$ Kanton Bern.

04

Schulden proportional verteilen

Schulden werden im Verhältnis der Aktiven (Repartitionswerte + bewegliche Werte) auf die Kantone verteilt. Bern: $63.04\% \times \text{CHF } 350'000 = \text{CHF } 220'640$.

05

Differenz Repartition/Steuerwert abziehen

Aus Sicht Bern: Differenz = Repartitionswert – Steuerwert. Bern: $1'125'000 - 900'000 = \text{CHF } 225'000$. Wallis: $765'000 - 450'000 = \text{CHF } 315'000 \rightarrow$ aus Sicht Bern: CHF 153'000.

☒ **Wichtig:** Die Ausscheidung erfolgt immer aus Sicht des Wohnsitzkantons (hier Bern). Der Wohnsitzkanton besteuert das gesamte Vermögen, muss aber dem Belegenheitskanton (Wallis) das Besteuerungsrecht für die dortige Liegenschaft zuweisen.



3. Aufgabe: Interkantonale Steuerauscheidung (16 Pkte)

Sicht Kanton Bern	Total	Kanton Bern	Kanton Wallis
Kantonaler Steuerwert	1'350'000	900'000	450'000
Repartitionswert / Repartitionsfaktor	1'890'000	1'125'000 (125%)	765'000 (170%)
Wertschriften	180'000	180'000	0
Total Aktiven	2'070'000	1'305'000	765'000
%-Anteil	100%	63.04%	36.96%
Schulden	-350'000	-220'640	-129'360
./.. Differenz Repartitionswerte / Kant. Steuerwerte aus Sicht Bern	-378'000	-225'000	-153'000
Total steuerbares Vermögen	1'342'000	859'360	482'640



3. Aufgabe b: Lückentext

Auswahlliste

1. Anrechnungsmethode
2. Befreiungsmethode
3. Direkte Methode
4. Hauptsteuerdomizil
5. In Prozenten der Aktiven = nach Lage der Aktiven
6. In Prozenten der Erwerbsfaktoren
7. In Prozenten des Nettovermögens
8. In Prozenten des tatsächlich erzielten Gewinns
9. In Prozenten des Umsatzes = nach Umsatzquoten
10. Nebensteuerdomizil
11. Objektmässig
12. Ort der gelegenen Sache = Belegenheitsort
13. Präponderanzmethode
14. Räumliche Verlustverrechnung
15. Vollständigkeitsmethode
16. Zeitliche Verlustverrechnung
17. Gewinne der verbleibenden Kantone

Text mit Lücken

Bei natürlichen Personen mit ausserkantonalen Liegenschaften im Privatvermögen werden alle Aktiven ___ zugeordnet. Die Liegenschaften an den ___ und die beweglichen Wertgegenstände dem ___. Alle Schulden und auch die Schuldzinsen werden ___ verlegt. Gewinnungskostenüberschüsse werden am ___ mit übrigen Einkünften, Schuldzinsüberschüsse hingegen mit Vermögenserträgen ___ der Restkantone verrechnet. Eine ausserkantonale Einzelunternehmung begründet am Ort des Geschäftsbetriebs eine wirtschaftliche Zugehörigkeit. Bei ihr werden die Schulden und die Schuldzinsen ___ verlegt.

Bei juristischen Personen wird bei Anwendung der indirekten Methode das Kapital ___ verteilt. Bei einem Handelsbetrieb wird dem Hauptsitz ein zusätzlicher Gewinnanteil, ein sogenanntes Präzipium zugewiesen. Der Restgewinn wird ___ an die beteiligten Kantone verteilt. Erzielt eine Betriebsstätte einen Verlust, wird dieser primär mit ___ verrechnet. Beim Fabrikationsbetrieb wird der Gewinn in ___ verteilt. Gesamtverluste werden auf das Folgejahr vorgetragen, dies als ___.



3. Aufgabe b: Lückentext

Lösungsansatz

Bei natürlichen Personen mit ausserkantonalen Liegenschaften im Privatvermögen werden alle Aktiven **objektmässig (11)** zugeordnet. Die Liegenschaften an den **Ort der gelegenen Sache (12)** und die beweglichen Wertgegenstände dem **Hauptsteuerdomizil (4)**. Alle Schulden und auch die Schuldzinsen werden **nach Lage der Aktiven (5)** verlegt. Gewinnungskostenüberschüsse werden am **Hauptsteuerdomizil (4)** mit übrigen Einkünften, Schuldzinsüberschüsse hingegen mit Vermögenserträgen **nach Lage der Aktiven (5)** der Restkantone verrechnet. Eine ausserkantonale Einzelunternehmung begründet am Ort des Geschäftsbetriebs eine wirtschaftliche Zugehörigkeit. Bei ihr werden die Schulden und die Schuldzinsen **nach Lage der Aktiven (5)** verlegt.

Bei juristischen Personen wird bei Anwendung der indirekten Methode das Kapital **nach Lage der Aktiven (5)** verteilt. Bei einem Handelsbetrieb wird dem Hauptsitz ein zusätzlicher Gewinnanteil, ein sogenanntes Präzipium, zugewiesen. Der Restgewinn wird **In Prozenten des Umsatzes (9)** an die beteiligten Kantone verteilt. Erzielt eine Betriebsstätte einen Verlust, wird dieser primär mit **Gewinnen der verbleibenden Kantone (17)** verrechnet. Beim Fabrikationsbetrieb wird der Gewinn in **Prozenten der Erwerbsfaktoren (6)** verteilt. Gesamtverluste werden auf das Folgejahr vorgetragen, dies als **zeitliche Verlustverrechnung (16)**.



Vertiefung: Methoden der interkantonalen Steuerauscheidung

Direkte Methode

Einkommen und Vermögen werden direkt dem jeweiligen Kanton zugewiesen. Anwendung bei Liegenschaften und Betriebsstätten. Objektmassige Zuteilung.

Indirekte Methode

Gesamteinkommen/-gewinn wird nach Quoten auf die Kantone verteilt. Anwendung bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten. Verteilung nach Umsatz, Erwerbsfaktoren oder Lohnquoten.

Hauptsteuerdomizil

Wohnsitz (natürliche Personen) oder Sitz/Verwaltung (juristische Personen). Besteuert das Welteinkommen/-vermögen. Muss Besteuerungsrecht an Nebendomizile abtreten.

Nebensteuerdomizil

Ort der Liegenschaft (Belegenheitsort) oder Betriebsstätte. Erhält Besteuerungsrecht für die dort gelegenen Objekte. Schulden werden proportional zugeteilt.

Verlustverrechnung im interkantonalen Verhältnis

Verlusttyp	Verrechnung	Methode
Betriebsstättenverlust	Mit Gewinnen anderer Kantone	Räumliche Verlustverrechnung
Gesamtverlust	Vortrag auf Folgejahr	Zeitliche Verlustverrechnung
Gewinnungskostenüberschuss	Am Hauptsteuerdomizil	Mit übrigen Einkünften
Schuldzinsüberschuss	Nach Lage der Aktiven	Mit Vermögenserträgen der Restkantone



4. Aufgabe: Einkommen aus Beteiligungen inkl. Verrechnungssteuer

- ☐ Herr A besitzt 100% der Aktien der A AG, welche er 1980 gegründet hat. Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000. Für das Jahr 2023 wurde an der Generalversammlung vom 01.04.2024 eine Dividende von 8% beschlossen. CHF 5'200 wurden am 01.05.2024 an Herrn A ausbezahlt, CHF 2'800 gleichentags der ESTV überwiesen (Verrechnungssteuer).

Ende 2024 wird an einer ausserordentlichen GV eine Aktienkapitalerhöhung auf CHF 200'000 beschlossen. Das neue Aktienkapital wird durch Umwandlung von offenen Reserven gebildet (Art. 652 Bst. d OR; Buchung: Reserven an Aktienkapital, CHF 100'000). Die Umwandlung erfolgt am 03.01.2025.

1

Frage 1

Welche Folgen ergeben sich in Bezug auf die direkte Bundessteuer sowie der Verrechnungssteuer im Jahre **2024** für Herrn A?

2

Frage 2

Welche Folgen ergeben sich in Bezug auf die direkte Bundessteuer sowie der Verrechnungssteuer im Jahre **2025** für Herrn A?

3

Frage 3

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für Herrn A, wenn er seine Beteiligung an der A AG im Folgejahr für CHF 500'000 an eine **Privatperson verkauft**?

4

Frage 4

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für Herrn A, wenn die A AG im Folgejahr **liquidiert** wird und er sich den Liquidationserlös von CHF 500'000 (bei der Verrechnungssteuer wird das Meldeverfahren beantragt) durch Abtretung von Aktiven abgelden lässt?



4. Aufgabe: Einkommen aus Beteiligungen inkl. Verrechnungssteuer

1 Steuerfolgen 2024 für Herrn A

Herr A muss in seiner Steuererklärung die Dividende im Betrag von **CHF 8'000** deklarieren vgl. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Diese Dividende ist gem. Art. 20 Abs. 1bis **nur zu 70% steuerbar**. Die ihm von der Gesellschaft belastete Verrechnungssteuer von CHF 2'800 wird ihm von der kantonalen Steuerverwaltung **zurückerstattet** (2 Pkte.).

2 Steuerfolgen 2025 für Herrn A

Herr A erhält Gratisaktien im Betrag von **CHF 100'000**. In seiner Steuererklärung hat Herr A CHF 100'000 als Einkommen aus beweglichem Vermögen zu deklarieren vgl. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Gratisaktien sind gem. Art. 20 Abs. 1bis **zu 70% steuerbar**. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b VSTV kann in einem solchen Fall das **Meldeverfahren** angewendet werden, sofern nicht mehr als 20 Empfänger bestehen (2 Pkte.).

3 Verkauf der Beteiligung an eine Privatperson

Herr A realisiert einen **steuerfreien Kapitalgewinn** nach Artikel 16 Absatz 3 DBG (2 Punkt).

4 Liquidation der A AG

Der Liquidationsüberschuss von **CHF 300'000** (entspricht dem Liquidationserlös abzüglich des Nominalwerts der Aktien) ist bei A nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG **voll steuerbar**. Da die Bedingungen von Art. 20 Abs. 1bis erfüllt sind, erfolgt eine **Teilbesteuerung von 70%** für den Liquidationsüberschuss (3 Pkte.).



Vertiefung: Verrechnungssteuer – Mechanismus und Rückerstattung

01

Erhebung der Verrechnungssteuer

Die A AG schuldet der ESTV 35% Verrechnungssteuer auf der Bruttodividende. Bruttodividende: CHF 8'000 (8% von CHF 100'000). VSt: $35\% \times \text{CHF } 8'000 = \text{CHF } 2'800$. Auszahlung an Herrn A: $\text{CHF } 8'000 - \text{CHF } 2'800 = \text{CHF } 5'200$.

03

Rückerstattung

Die kantonale Steuerverwaltung erstattet Herrn A die CHF 2'800 zurück. Voraussetzung: Wohnsitz in der Schweiz, vollständige Deklaration, Frist eingehalten (Art. 32 VStG: 3 Jahre).

02

Deklarationspflicht

Herr A muss die Bruttodividende von CHF 8'000 in der Steuererklärung deklarieren (Art. 23 VStG). Nur bei vollständiger Deklaration besteht Anspruch auf Rückerstattung.

04

Meldeverfahren (Gratisaktien 2025)

Statt Zahlung und Rückerstattung: Meldung an ESTV (Art. 24 Abs. 1 Bst. b VSTV). Möglich bei ≤ 20 Empfängern und inländischen Aktionären. Vereinfacht den Prozess erheblich.



Wichtige Gesetzesgrundlagen im Überblick

DBG – Direkte Bundessteuer

Art. 3–8: Steuerpflicht. Art. 16–37: Einkommen natürliche Personen. Art. 26: Berufskosten. Art. 33–35: Abzüge und Sozialabzüge. Art. 57–70: Gewinn juristische Personen. Art. 123–145: Veranlagungsverfahren. Art. 175: Steuerhinterziehung.

StHG – Steuerharmonisierungsgesetz

Art. 3: Steuerpflicht natürliche Personen. Art. 9: Berufskosten und Abzüge. Art. 13: Vermögenssteuer. Art. 22: Interkantonale Steuerpflicht. Art. 24: Steuerfreie Gewinne. Art. 28: Beteiligungsabzug. Art. 46: Ermessensveranlagung. Art. 56: Steuerhinterziehung.

VStG – Verrechnungssteuergesetz

Art. 4: Steuerbare Leistungen (Dividenden, Zinsen). Art. 13: Steuersatz 35%. Art. 23: Rückerstattungsanspruch. Art. 32: Verwirkungsfrist 3 Jahre. Art. 38: Meldeverfahren.

VSTV – Verrechnungssteuerverordnung

Art. 24 Abs. 1 Bst. b: Meldeverfahren bei Kapitalerhöhungen aus Reserven. Voraussetzung: ≤ 20 Empfänger, inländische Steuerpflichtige. Vereinfachtes Verfahren ohne effektive Steuerablieferung.



Tipps für die Prüfung

- Jede Aufgabe zuerst **lesen**, dann **markieren**, was verlangt wird.
- Rechenschritte sauber und nachvollziehbar darstellen.
- Wenn du etwas nicht weisst: **logisch argumentieren**.
- Kurz und präzise Schreibweise benutzen, keine Romane schreiben!
- Zeitmanagement ist entscheidend!
- Zuerst die Punkte holen die sicher sind (bspw. Multiple-Choice Aufgaben vor den Rechenaufgaben lösen!)

Tip: Wenn du nach 5 Minuten nicht weiterkommst: **WEITERGEHEN**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Viel Erfolg bei der Prüfung!





**SwissAccounting
Talacker 34
8001 Zürich**

**+41 43 336 50 30
info@swissaccounting.org
www.swissaccounting.org**